



Anlage 1 der Satzung

Entschädigungsregelung

Die Entschädigung für die Tätigkeit der einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Ziff. 2 Satz 3 Satzung und § 6 Ziff. 1 Satz 3 Satzung beträgt:

Der/die 1. Vorsitzende erhält eine Aufwandspauschale in Höhe von 800,00 € pro Monat.

Der/die 2. Vorsitzende erhält eine Aufwandspauschale in Höhe von 200,00 € pro Monat.

Erforderliche Reisekosten der 1. und 2. Vorsitzenden werden nach den Regelungen der BKG-Geschäftsstelle erstattet. Dazu sind auch pauschale Regelungen möglich.

Für Organsitzungen des Vorstandes und Hauptausschusses der Bayerischen Krankenhausgesellschaft sind keine Sitzungsgelder vorgesehen.